

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung der Stadt Grafenwöhr;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Creußen sowie von Mischwasser
aus den Entlastungsanlagen und Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in
die Creußen, den Thumbach, die Haidenaab und Vorflutgräben**

B e k a n n t m a c h u n g :

Für o. a. Abwasserbeseitigung der Stadt Grafenwöhr wurde beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab unter Vorlage von Antragsunterlagen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Anlagenbetreiber der vorhandenen Abwasseranlage Grafenwöhr mitsamt der hier zu behandelnden Ortsteile Gößenreuth, Gmünd und Hütten ist die Wasserwirtschafts- und Betriebsgesellschaft Grafenwöhr GmbH (WBG) Grafenwöhr, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr.

Derzeit besteht für die Einleitungen noch eine widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit dem bisherigen Erlaubnisumfang der gehobenen Erlaubnis vom 13.12.2002, Nr. 34-641/23-076/404/415. Diese beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde zuletzt bis zum 31.12.2025 verlängert.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Grafenwöhr umfasst das Einzugsgebiet der Stadt Grafenwöhr mit den Ortsteilen Gößenreuth, Gmünd und Hütten und den östlichen Teil des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr (Lager).
(Weitere Kanalnetzteile für Regenwasserableitungen sind in dem hier durchzuführenden Verfahren nicht enthalten.)

Das Abwasser der Stadt Grafenwöhr und aus dem Teilbereich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr (Lager) wird über Kanäle der Kläranlage Grafenwöhr zugeleitet. Der Zufluss zur Kläranlage erfolgt über getrennte Kanäle, die auf der Kläranlage zusammgeführt werden.

Das Abwasser der Ortsteile Gmünd und Hütten und dem Gewerbegebiet „Am Flugplatz“ wird über eine Druckleitung der Kläranlage Grafenwöhr vor dem Rechengebäude zugeführt.

Die Entwässerung im Bereich der Stadt Grafenwöhr erfolgt überwiegend im Mischsystem, vereinzelt im Trennsystem (vor allem neuere Gebiete).

Der Teilbereich des angeschlossenen Truppenübungsplatzes (Lager) kann nicht eindeutig einem Misch- oder Trennsystem zugeordnet werden. Laut zuständigen US-Dienststellen ist die Art des Abwassersystems prinzipiell ein Trennsystem. Aufgrund entwässerungstechnischer Gegebenheiten wurden für den Truppenübungsplatz Teileinzugsgebiete im Misch- sowie im Trennsystem angesetzt.

Die Kläranlage ist als Belebungsanlage mit Phosphorelimination für 25.000 EW ausgelegt.

Im Zuge der Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte eine erneute Überrechnung der Mischwasserbauwerke im Einzugsgebiet der Kläranlage Grafenwöhr und der Regenrückhalteräume.

Über die vorhandenen Regenwasserkanäle in den unterschiedlichen Ortschaften werden den Gewässern an teilweise mehreren Einleitstellen definierte maximale Wassermengen zugeführt.

Näheres kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

Mit den vorgelegten Unterlagen wird die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Creußen sowie von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen und Regenwasser aus den Regenwasserkanälen in die Creußen, den Thumbach, die Haidenaab und Vorflutgräben beantragt.

Das Einleiten von Abwasser in die genannten Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8 und 10 WHG).

Die WBG Grafenwöhr hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar in der Zeit vom bis einschließlich bei der Stadt Grafenwöhr, Marktplatz 1, 92655 Grafenwöhr, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum, Einwendungen gegen das Unternehmen erheben.
3. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist bis zum – schriftlich (Postadresse Landratsamt: Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer Nr. 2.08 (2. Stock), 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, oder bei der Stadt Grafenwöhr, Marktplatz 1, 92655 Grafenwöhr, vorzubringen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich im Internet des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter der Internetadresse: www.neustadt.de unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" eingestellt. Dort könnten die Antragsunterlagen eingesehen werden.

Grafenwöhr, den

.....
(Unterschrift)